

F. Fazit

Diese Arbeit stellt die erste tiefere Untersuchung des Datenschutzes in der Kunst dar. Auf Grundlage der Öffnungsklausel des Art. 85 DS-GVO wurde zunächst der europäische wie nationale Rechtsrahmen für künstlerische Verarbeitungen personenbezogener Daten aufgespannt (B.). Weil dieser auf den Grundrechtsausgleich des Rechts auf Datenschutz und der Meinungsäußerungsfreiheit ausgerichtet ist, wurde die grundrechtliche Dimension des Art. 85 eingehend in Augenschein genommen (C.). Bei der Ermittlung der Schutzbereiche und Abwägungskriterien der kollidierenden Grundrechte konnte durch Auslegung ermittelt werden, dass der Datenschutz auch mit der Kunstfreiheit abzuwägen ist. Anschließend wurden grundlegende Kohärenzprobleme von Datenschutz und Kunst *de lege lata* entfaltet (D.). Dabei konnte gezeigt werden, dass der EU lediglich die Kompetenz für die Schaffung eines mitgliedstaatlichen Abwägungsrahmens von Kunstfreiheit und Datenschutz obliegt. Legen Mitgliedstaaten keine gesetzlichen Regelungen für den Datenschutz in der Kunst fest, kann die DS-GVO jedoch keine unmittelbare Anwendung finden. Doch selbst dort, wo die DS-GVO durch nationale Regelungen teilweise Anwendung findet, ergeben sich nahezu unüberwindbare Unstimmigkeiten. Dabei stellt vor allem die undifferenzierte Anwendung prozeduraler Anforderungen und Dokumentationspflichten einen ungerechtfertigten Eingriff in die Kunstfreiheit dar. Daher wird abschließend die Abkehr von datenschutzrechtlichen Pflichten für die Kunst vorgeschlagen (E.). Der erforder-

derliche Grundrechtsausgleich kann bereits über das Äußerungsrecht erzielt werden.

Wenngleich diese Arbeit wesentliche Problembereiche des Datenschutzes in der Kunst kartografiert, kann dies nur einen ersten Beitrag zur Erschließung des Themas darstellen. Weiterer Forschungsbedarf besteht etwa grundsätzlich zu künstlerischen Verarbeitungen personenbezogener Daten im Bereich der (generativen) künstlichen Intelligenz.³⁰⁶ Darüber hinaus sind die Regelungen der Landesdatenschutzgesetze insbesondere im nicht öffentlichen Bereich noch unterbeleuchtet. Beispielsweise ist an dieser Stelle die Gesetzgebungskompetenz der Länder für künstlerische Tätigkeiten durch Private zu nennen. Die aktuelle gesetzliche Lage schafft hier für künstlerisch tätige und werkmittelnde Personen zumindest keine Rechtssicherheit. Ferner ist offen, ob die hiesigen Ergebnisse auch auf die Verarbeitung personenbezogener Daten zu literarischen Zwecken übertragbar sind.

Letztlich besteht nicht nur hinsichtlich der Kunst ein Nachbesserungsbedarf für die DS-GVO. Zwar stellt das Spannungsverhältnis von Kunstfreiheit und Datenschutz nicht die vordringlichste Aufgabe im Datenschutzrecht dar. Dennoch bleibt zu hoffen, dass die Evaluation der Datenschutz-Grundverordnung im Frühjahr 2024 einen Impuls zur Neuordnung ihres Art. 85 liefert – und damit das Spannungsverhältnis von Kunstfreiheit und Datenschutz um die Bürde der datenschutzrechtlichen Pflichten erleichtert. Denn schließlich ist die Kunst frei, auch von Datenschutz.

306 *Rossipaul*, Künstliche Intelligenz in Kommunikation und Kunst, S. 209 ff.